

Firmenkundengeschäft

Ein Prozeß kann schnell in den wirtschaftlichen Ruin führen

Bei der Vielzahl gesetzlicher Vorschriften kann ein Gewerbetreibender schnell mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Eine Anzeige wird dann oft zu einer wirtschaftlichen Existenzfrage. Im folgenden wird das strafrechtliche Risiko von Gewerbetreibenden näher beleuchtet.

Die Vielzahl von Vorschriften für Gewerbetreibende erschweren deren Tätigkeit. Schnell laufen sie Gefahr, gegen Vorschriften zu verstoßen, die im Falle einer Ordnungswidrigkeit noch mit einem Bußgeld geahndet, bei schweren Verstößen sogar eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen können. In jedem Fall ist die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährdet, sei es durch das Bußgeld, sei es durch die negative Publicity und ihre Folgen.

Die Folgen eines geäußerten Verdachts sind oft unüberschaubar: Die Betroffenen werden mit Vorwürfen konfrontiert, denen sie sich nur schwer erwehren können. Ein häufiger Grund für Strafanzeigen ist das wachsende Umweltbewußtsein der Bevölkerung. Weitere Ursachen für die wahre Prozeßflut sind die erhöhte Anzeigebereitschaft von Verbraucherschutzvereinen, Bürgerinitiativen, von vermeintlich Geschädigten, verärgerten Nachbarn oder entlassenen Mitarbei-

tern. Die verstärkten behördlichen Kontrollen tragen ihren Teil ebenso dazu bei wie die Flut neuer Gesetze und Verordnungen mit Strafvorschriften.



Unser Autor, Dipl. Betriebswirt Rainer Wies, ist Mitarbeiter des Deutschen Herold in Bonn

Die Kosten sind nur selten abzuschätzen

Ein Beispiel verdeutlicht dies: Der Geschäftsführer einer Gaststätte in Köln sah sich einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt. Ein Nachbar hatte Strafanzeige wegen Nötigung, Beleidigung und Körperverletzung erstattet, weil er den ständigen Lärm, der von dem Gaststättenbetrieb ausging, für unerträglich hielt.

Der Geschäftsführer verteidigte sich gegenüber der ermittelnden Staatsanwaltschaft mit dem Argument, daß das Ordnungsamt seinerzeit den Lärmpegel gemessen habe. Daraufhin wurde das Lokal vollständig schallisoliert. Wie kann

der Geschäftsführer dies nun beweisen und welche Kosten entstehen?

Die Beweislast liegt bei dem Beschuldigten

Um einer gerichtlichen Hauptverhandlung zu entgehen, verpflichtet der Geschäftsführer für seine Strafverteidigung einen Fachanwalt.

Honorar nach Vereinbarung:	7.500,- DM
Reisekosten des Fachanwalts:	500,- DM

Zu seiner Entlastung verpflichtet der Geschäftsführer einen Bauphysiker als Gutachter. Dieser soll die ordnungsgemäße Isolierung in der Gaststätte untersuchen und ein Gutachten erstellen.

Honorar nach Vereinbarung:	4.500,- DM
Kosten für Meßgeräte:	500,- DM
Gesamtkosten der Verteidigung:	13.000,- DM

Durch die anwaltliche Tätigkeit und das Schallgutachten wird die ordnungsgemäße Schallisolierung bewiesen und das Verfahren eingestellt.

Trotz der Einstellung des Verfahrens bergen die Anzeige und entsprechende Veröffentlichungen in der Presse enorme wirtschaftliche Risiken für Inhaber der Gaststätte, die im Falle einer Verurteilung erheblich anwachsen können:

- Imageverlust durch negative Presse, verbunden mit Umsatzeinbußen und Ertragsausfällen,
- Eintragung in das Gewerbezentralregister bei einer Geldbuße von mehr als 200 DM,
- bei mehreren Geldbußen innerhalb eines Zeitraumes kann die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden angezweifelt werden. Dies hat zur Folge, daß die Gewerbeaufsicht die Erlaubnis zum Betreiben des Gewerbes nach § 35 Gewerbeordnung entziehen kann,

Versicherungsumfang des Rechtsschutzes

Entstandene Kosten	ohne erweiterten Straf-Rechtsschutz	mit erweitertem Straf-Rechtsschutz
Gebühren für den Anwalt	650,- DM (nach BRAGO)	7.500,- DM (über BRAGO)
Reisekosten Schollgutachten	nicht versichert nicht versichert	500,- DM 5.000,- DM
Übernahme der Kosten	max. 650,- DM	13.000,- DM

© VK-Grafik

- Verunsicherung und Demotivation von Mitarbeitern,
- Probleme bei der Suche nach externen Führungskräften und
- hohe Verfahrenskosten.

Nun stellt sich die Frage, wer die entstandenen Kosten trägt? Um diese Frage beantworten zu können, soll der Versicherungsnehmer zum einen den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige ohne und zum anderen mit erweitertem Straf-Rechtsschutz gemäß § 28 ARB 94 vereinbart haben. Die Unterschiede liegen in der Übernahme der verschiedenen Kosten durch die Rechtsschutzversicherung (siehe Grafik oben).

Der erweiterte Straf-Rechtsschutz bietet umfangreichen Versicherungsschutz, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Kosten aufgrund eines Verdachts entstanden sind. Es stellt sich die Frage, ob der Geschäftsführer der Gaststätte das Kostenrisiko auch ohne den erweiterten Straf-Rechtsschutz übernommen hätte. Ohne die Unterstützung der Rechtsschutzversicherung könnte er Gefahr laufen, bei einer Verurteilung vorbestraft zu sein.

Mitarbeiter sind nicht abgesichert

Die Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung mit erweitertem Straf-Rechtsschutz für den Geschäftsführer oder Inhaber gem. § 28 ARB 94 erweist sich jedoch nicht in je-

dem Fall als die geeignete Lösung, um strafrechtliche Risiken abzudecken. Laufen in einem Unternehmen neben dem Geschäftsführer oder Inhaber auch andere handelnde Mitarbeiter Gefahr, in ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren verwickelt zu werden, so ist dieses Risiko über die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung gem. § 30 ARB 94 zu versichern. Mit diesem Produkt werden vor allem größere Unternehmen angesprochen, die durch eine eigene Führungshierarchie auf verschiedenen Ebenen geprägt sind.

Unterschiedlicher Beginn des Versicherungsschutzes

Neben der umfangreicheren Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer liegt ein wesentlicher Vorteil des erweiterten bzw. Spezial-Straf-Rechtsschutzes in der Formulierung über den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Während der herkömmliche Straf-Rechtsschutz als Baustein im Berufs-Rechtsschutz den eigentlichen Verstoß als Eintritt des Versicherungsfalles definiert, ist im erweiterten bzw. Spezial-Straf-Rechtsschutz die Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens maßgebend.

So können Verstöße vor Vertragsbeginn ein Ermittlungsverfahren auslösen, das erst nach Vertragsbeginn eingeleitet wird. Dadurch sind z.B. bereits begangene Ordnungswidrigkeiten vor Vertrags-

Kfz-Versicherung als Schlüssel zum Kunden

Martin Stadler

Die Kfz-Versicherung

Erläuterung aller wichtigen Bestimmungen des Kfz-Versicherungsvertrages anhand häufig verwendeter Bedingungen- und Tarifklauseln



NEU!

1998, XII u.
196 S.,
DIN A5, kart.,
DM 42,-
ISBN
3-88487-674-0

- Das ehemalige „Standardprodukt“ Kraftfahrversicherung ist häufig der Schlüssel zur Neukundengewinnung und der Beginn einer langjährigen Kundenbeziehung, aber ...
- Können Sie Ihrem Kunden die Vielfalt der neuen, oft abstrakten Gesetze und Bedingungen so erklären, daß er sie versteht? Und können Sie sie auf seine realen Probleme und aktuellen Fragen übertragen?

Inhalt:

- Welche Konsequenzen haben falsche Angaben?
- Was tun am Unfallort?
- Umfang der Versicherung
- Aufbau des Tarifs
- System der Schadenfreiheitsklassen
- Geltungsbereich
- Ausschlüsse
- Versicherungsleistung
- Haftung bei Verkehrsunfällen
- Kündigungsmöglichkeiten

Lesen – Verstehen – Beraten

Hiermit bestelle/n ich/wir _____ Expl.
Die Kfz-Versicherung

Name, Vorname _____

Unternehmen _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Tel.-Nr./Fax-Nr. _____

Datum/Unterschrift _____

**Verlag
Versicherungswirtschaft**

Postfach 64 69 · 76044 Karlsruhe
Tel. (07 21) 35 09-0 · Fax (07 21) 3 18 33
e-mail: wessinger@vw.de

VK

Verschiedene Risikoarten Gewerbetreibender

Betriebsart	Risiko
Ärzte	Behandlungsfehler,
Bauunternehmen	Unfallverhütung und Abfallbeseitigung,
Elektrohandel	Altbatterien, Elektroschrott,
Gaststätten	Salmonellen- / Lebensmittelvergiftung,
Kfz-Reparatur	Wassergefährdung durch Öl, mangelhafte Reparatur der Kraftfahrzeuge,
Transportunternehmen	Fahrtenschreiber, technische Wartung des Fahrzeugs (Unglücksfall Herborn).

© VK-Grafik

beginn mitversichert, sofern das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren nach Vertragsbeginn eingeleitet wird. Vorteilhaft ist auch die Betreuung von Zeugen durch einen Anwalt, sofern die Einbeziehung von Zeugen notwendig erscheint. Diesen wertvollen Zusatz im Deckungskonzept des erweiterten bzw. Spezial-Straf-Rechtsschutzes vervollständigt die Risikoübernahme durch den Rechtsschutzversicherer. Der herkömmliche Straf-Rechtsschutz bietet diese Möglichkeit nicht.

Für den Geschäftsführer eines Betriebes spielt das sogenannte Organisationsverschulden eine wesentliche Rolle. Als organisatorisch Verantwortlicher kann der Geschäftsführer oder Inhaber auch dann in ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren verwickelt werden, wenn das Handeln eines Mitarbeiters der Auslöser eines Delikts war.

Der Inhaber haftet für das Handeln seiner Mitarbeiter

Dieses Organisationsverschulden resultiert aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes, in dem dieser eine „Allzuständigkeit der Geschäftsführung“ formuliert hatte. Durch die Delegation von Aufgaben an Mitarbeiter wird die Verantwortung des Geschäftsführers oder Inhabers nicht in vollem Umfang weitergereicht. Die Delegation von Aufgaben bedeutet eine Vervielfältigung der Ver-

antwortung, das Organisationsverschulden verbleibt allerdings bei der Geschäftsleitung.

Das Organisationsverschulden des Geschäftsführers bedeutet dabei eine Pflichtverletzung bei

- der Auswahl von Mitarbeitern,
- der Überwachung von Mitarbeitern,
- der Anleitung und Information der Mitarbeiter sowie
- dem Eingreifen bei Kenntnis von Defiziten.

Die Gefahren richtig einschätzen

Die zunehmende Vielfalt der Ordnungs- und Strafvorschriften mit den teils empfindlichen Geldbußen und Strafandrohungen zwingen die Gewerbetreibenden darüber nachzudenken, wie sie ihr eigenes Risiko einschätzen. Vielfach schätzen sie die Gefahr, in ein Ermittlungsverfahren mit einem möglichen Bußgeldbescheid verwickelt zu werden, falsch ein.

Bei jedem Personen-, Umwelt- oder Brandschaden ermittelt die Staatsanwaltschaft von Staats wegen die Schadenauslöser. 35.643 Strafverfahren im Jahre 1995 nach Umweltdelikten sprechen eine deutliche Sprache. Und die Tendenz ist weiter steigend.

Das Risiko der Betriebsstätte umfaßt z.B. die Sicherheit technischer Einrichtungen und deren Meßgenauigkeit nach

dem Gerätesicherheits-, Medizinprodukte- oder Eichgesetz mit den entsprechenden Verordnungen. Erfüllt der Gewerbetreibende diese Vorschriften nicht, so läuft er Gefahr, nach mehreren Eintragungen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten in das Gewerbezentralregister seine Erlaubnis zum Betreiben des Gewerbes zu verlieren (§ 35 Gewerbeordnung).

Die Existenz ist schnell bedroht

Die entstehenden finanziellen Folgen sind für den Geschäftsinhaber existenzbedrohend. Ziel der erweiterten bzw. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung ist es daher, den Geschäftsführer

- vor einer Bestrafung zu bewahren,
- vor einer gerichtlichen Hauptverhandlung zu bewahren,
- eine Eintragung in das Gewerbezentralregister zu vermeiden oder
- die drohende Strafe so gering wie möglich zu halten.

Ferner soll das Unternehmen möglichst schnell aus dem Negativimage, welches durch lokale Presseveröffentlichungen entsteht, herausgeführt werden. Dies kann durch die Einschaltung eines Fachanwalts erreicht werden. Nur so können erhebliche Umsatz- oder Ertragseinbußen für den Gewerbetreibenden vermieden werden.

Die Zahl der Risiken steigt täglich

Die Aufzählung der Risiken ließe sich endlos fortsetzen und regelmäßig erweitern (siehe Grafik oben). Der Erlaß neuer oder die Veränderung bestehender Gesetze und Verordnungen, wie das Produktsicherheitsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz oder die Batterieverordnung bringen immer wieder neue Risiken. Werden diese Risiken erkannt, können Lösungen angeboten werden, welche den Geschäftsführer oder Inhaber eines Unternehmens von seiner alltäglichen Risikosituation entlasten. ■